

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

EP: auswechselbare Europalette (80 x 120 cm)
MP: Einweg Minipalette (80 x 60 cm)
MMP: Einweg Mini-Minipalette (40 x 60 cm)
Nur EP in gutem Zustand werden zurückgenommen.
Preise von loser Ware, Horn und Substraten in Big Bags:
auf Anfrage erhältlich

Für Händler:

Die Preise verstehen sich frei Haus geliefert ab € 750,00.
Bei Bestellungen unter € 750,00 gelten folgende zusätzlichen

Transportkosten:
von 1 kg bis 30 kg :+ € 6,00 Transportzuschlag
von 31 kg bis 100 kg :..... + € 12,00 Transportzuschlag
von 101 kg bis zum Bestellminimum (€ 750,00): + € 30,00
Transportzuschlag

Für gemischte oder unvollständige Paletten gelten folgende
Mehrpreise: € 2,50/100 kg für Dünger,
Bodenverbesserungsmittel und sonstiges € 1,00/100 L für Erden
und sonstiges
Für alle Verkäufe und/oder Lieferungen gelten weiterhin:

Deutsche CUXIN Marketing GmbH · Fürstendiek 8 · D-48291 Telgte · Germany, im folgenden Verkäuferin
genannt

1. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser
Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und zwar auch dann,
wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Bestellung, spätestens aber mit
Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Hiermit werden
Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen
Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

Regelungen in schriftlichen Verträgen gehen diesen AGB vor, diese AGB gelten insofern nur ergänzend.

2. Angebote und Preise

Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zur schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Die
Auftragsbestätigung kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Die Erteilung einer Rechnung oder
die Erbringung der Leistung des Verwenders, stehen der Auftragsbestätigung gleich.

Falls die Verkäuferin in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ihre Preise für das zu liefernde
Produkt allgemein ändert, so ist die Verkäuferin berechtigt, den am Liefertag gültigen Preis anzuwenden.
Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der
Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise
frei Abgangsort der Ware ohne Verladung und/ oder Versandkosten.

3. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Versand

Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle. Gerichtsstand ist, soweit es sich bei dem Käufer um
einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, dass für Telgte als Sitz der Verkäuferin zuständige Gericht. Die
Versendung erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Versicherungen werden nur auf
Verlangen und Kosten des Käufers abgeschlossen.

4. Lieferung und Abnahme

Die Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Lieferfristen sind stets unverbindlich, wenn deren Verbindlichkeit nicht explizit schriftlich vereinbart wurde. Fixgeschäfte bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Lieferungsverzögerungen durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Kriegsereignisse oder sonstige unverschuldete Umstände hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Verzögerungen beim Vorlieferanten oder dessen Unterlieferanten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen u.ä.. Solche Schwierigkeiten berechtigen den Verwender, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Über den Eintritt der Lieferverzögerung informiert die Verkäuferin den Käufer sofort.

Wenn die Behinderung länger als 2 Wochen dauert, ist der Käufer berechtigt, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten. Eventuell geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet. Der Käufer kann in diesen Fällen Schadensersatz, außer bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, nur dann verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Zahlungen

Die Rechnungen der Verkäuferin sind sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen ab Lieferstellung Nettokasse zu begleichen. Der Käufer kann nur mit vertraglichen Gegenansprüchen, die vom Verkäufer anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind, aufrechnen. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften erheben wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig, oder tritt in der Vermögenslage des Käufers vor Fälligkeit der Rechnung eine Verschlechterung ein, so kann die Verkäuferin ohne weiteres die Erfüllung aller mit dem Käufer geschlossenen Verträge verweigern, bis dieser die geschuldete Leistung bewirkt hat. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, die Leistung zu verweigern oder für noch nicht ausgeführte Leistungen Vorkasse zu verlangen und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit nachstehenden Erweiterungen. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer zustehen, bleibt die von der Verkäuferin gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Erlischt das Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf ihn übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum unentgeltlich. Soweit der Wert der Sicherheiten die Hauptforderungen um mehr als 20 % überschreitet, ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers zur teilweisen Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits sicherungshalber in vollem Umfang an den Verwender ab. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für deren Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen, sobald Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen.

Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen. Mit Zurückerhalt der Ware oder Pfändung wird nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag begründet. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag ist die Verkäuferin berechtigt, die sofortige Rücklieferung auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung nur an den Verwender direkt, nicht an Vertreter und Fachberater.

7. Gewährleistungsansprüche, Zurückbehaltungs- u. Aufrechnungsrechte

Mängelansprüche des Käufers bei Vorliegen eines Handelsgeschäftes setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer hat der Verkäuferin Mängel der Waren unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von zwei Wochen, in jedem Fall vor der Verarbeitung, schriftlich anzuzeigen.

Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Offensichtliche Mängel, einschließlich Minder- und Falschlieferungen hat der Käufer innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Bei nicht fristgerechter Untersuchung und /oder Mängelanzeige, entfällt eine Haftung der Verkäuferin.

Soweit die Ware mangelhaft ist, kann der Käufer Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen mangelfreien Ware verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, sofern die Verkäuferin nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Soweit die Verkäuferin Lohnarbeiten durchführt, gelten diese mit Beendigung der Arbeiten als abgenommen. Mängelrügen sind spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten zu erheben. Für Gewährleistungsrechte gilt die vorstehend getroffene Regelung. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese von der Verkäuferin anerkannt sind oder rechtskräftig tituliert sind.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen beträgt 1 Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme an. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des § 479 I BGB.

Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Verwender, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist gilt nicht, im Falle des Vorsatzes. Ebenso nicht, wenn der Verwender den Mangel arglistig verschwiegen hat, in diesen Fällen gilt stattdessen die gesetzliche Verjährungsfrist.

Die Verjährungsfrist gilt auch nicht für Schadenersatzansprüche in Fällen, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es gilt dann stattdessen die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Verkäuferin. Als Gerichtstand gilt der Sitz des Verwenders als vereinbart. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.